



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

42. Jahrgang

Wesel, 11. Januar 2017

Nr. 03

S. 1 –

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über den Ausbruch der Geflügelpest in dem Geflügelbestand Neuhaus Putenmast GbR in Hamminkeln** 2
  
- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 11.01.2017** 3

## ***Bekanntmachung***

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

In dem Geflügelbestand Neuhaus Putenmast GbR in Hamminkeln ist die Geflügelpest ausgebrochen. Die Seuche ist mutmaßlich nach dem 01.01.2017 in den Betrieb eingeschleppt worden.

Auf Grund des § 18 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der z. Z. geltenden Fassung wird der Ausbruch der Geflügelpest hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 11.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Dicke

## Allgemeinverfügung

### **zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel**

**vom 11.01.2017**

#### Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- §§ 21, 27, 30 und 34 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104/SGV. NRW. 7831), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. März 2016 (GV. NRW. S. 148)

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von gehaltenen Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

Für den Kreis Wesel wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem in einem Geflügelbestand in Hamminkeln der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird

1.1 ein Sperrbezirk um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Wittenhorster Weg südöstlich bis Am Wasserwerk folgen – bis Schledenhorster Str. nordöstlich folgen – bis Gewässer Klefsche Landwehr – diesem südlich folgen – bis Heideweg – diesem südwestlich bis Schledenhorster Str. folgen – Richtung Heckenweg/Merrhooger Str. südöstlich bis Bahnhofstr. Folgen – westlich bis Kreuzung Wittenhorster Weg/Grenzweg folgen – Grenzweg südlich Richtung Bahnlinie folgen – Bahnlinie queren – bis Stallmannsweg folgen – bis Bergerfurther Str. – westlich folgen – übergehend in Bislicher Wald – bis B 8 – B 8 queren – Bergen östlich bis Kreuzung mit Gewässer Bislicher Meer folgen – Bislicher Meer folgen bis Kreisgrenze Wesel/Kleve

1.2 um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet gebildet - wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens zehn Kilometern betragen muss - das wie folgt begrenzt ist:

Kreisgrenze Borken/Wesel – Beltingshof/Boskamp – südlich bis Finkenbergl – dort Finkenbergl östlich bis Krechtinger Str. – dieser südwestlich bis Kreuzung Zum Venn – diesem erst östlich und dann südlich folgen bis Klausenhofstr. – dieser südlich bis Am Reitplatz folgen – diesen südwestlich bis Bookermannsweg folgen – diesen südwestlich bis Borkener Str. – südlich bis Kreuzung Richtung Wellerbergl – Wellerbergl westlich bis Van-de-Wall-Str. – dieser südlich folgen – Uhlenbergl passieren – weiter Van-de-Wall-Str. südlich folgen bis Telderhuk – diesem südwestlich folgen – Hamminkelner Str. kreuzen – Telderhuk weiter südwestlich folgen – bis Kreuzung Stiftshöfe – Stiftshöfe südlich bis Kreuzung Am Wispelt – Am Wispelt westlich bis Vierwinden – Vierwinden südwestlich folgen bis Eisenbahn – Eisenbahn südlich bis Bahnübergang folgen – hinter dem BÜ nordwestlich auf den Wimmershof – übergehend in Resedastr. – bis Ecke Hamminkelner Landstr. – bis Bocholter Str. = B 473 – südlich bis Reeser Landstr. = B 8 – südlich bis Kreuzung B 58 – B 58 westlich über Rheinbrücke bis Abzweig Xanten – dort westlich abbiegen bis Kreuzung B 57 – nordwestlich auf B 57 = Rheinbergl Str. abbiegen – bis Kreuzung Augustinerring – diesem südwestlich bis Trajahnerring – dort nördlich Urselerstr. Folgen bis Abzweig Wittlicher Str. – nördlich bis Kreuzung Willichsche Ley – Willichsche Ley westlich folgen – übergehend in Bollendonkse Ley – bis Labbecker Str. – dieser an Hochwald und Kreisgrenze Wesel/Kleve nordwestlich folgen bis Uedemer Str.

## **2. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:**

2.1 Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustellen; entweder

1. in geschlossenen Ställen

oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln – gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

(§ 21 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 21 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)

2.2 in den Beständen mit gewerbsmäßig gehaltenen Vögeln werden von mir

2.2.1 Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt,

(§ 21 Abs. 4 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)

2.2.2 Bestandskontrollen durchgeführt (Überprüfung der Produktionsbücher, der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen, klinische Untersuchungen) und bei Bedarf Proben entnommen,

(§ 21 Abs. 4 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)

2.3 *alle Vogelbestände werden nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch untersucht,*

(§ 21 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)

2.4 jeder Tierhalter hat mir unverzüglich

2.4.1 die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und

2.4.2 die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung anzuzeigen,

(§ 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung)

2.5 gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;

(§ 21 Abs. 6 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§§ 22 bis 25 Geflügelpest-Verordnung), wobei die im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen genutzten Transportfahrzeuge nach den Vorgaben des § 26 Geflügelpest-Verordnung unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren sind,

2.6 jeder Vogelhalter hat

2.6.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte seiner gehaltenen Vögel gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,

(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

- 2.6.2 sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.3 sicherzustellen, dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.4 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.5 sicherzustellen, dass betriebseigene Fahrzeuge unabhängig von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.6 sicherzustellen, dass Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben genutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.7 sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.8 sicherzustellen, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6.9 sicherzustellen, dass eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 9 Geflügelpest-Verordnung)

- 2.7 die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten; (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung); das gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist,  
(§ 21 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.8 gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.9 auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden (§ 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung); das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,  
(§ 21 Abs. 6 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.10 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.11 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.  
(§ 21 Abs. 6 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

**3. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:**

- 3.1 gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;  
(§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,  
(§§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung)

- 3.2 Die Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.2.1, 2.3, 2.4, 2.6.2, 2.6.3, 2.8, 2.10 und 2.11 gelten entsprechend,  
(§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 bis 5 Geflügelpest-Verordnung)

## **II. Begründung**

Am 11.01.2017 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Wesel amtlich festgestellt. Es waren daher die unter Nummer 1 bestimmten Gebiete festzulegen, in denen die in der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen sind.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.3, 2.6.3 bis 2.6.9, 2.11, 3.2 (mit den Nr. 2.1, 2.3, 2.6.3 und 2.11) hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tierseuchengesetz).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.2, 2.4 bis 2.6.2, 2.7 bis 2.10, 3.1, 3.2 (mit den Nr. 2.2.1, 2.4, 2.6.2, 2.8 und 2.10) ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).



**IV.****Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

**IV.****Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 12.01.2017, 00.00 Uhr in Kraft.

**V.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelwesen, Jülicher Straße 4, 46483 Wesel, zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unter der E-Mail-Adresse [yps@kreis-wesel.de](mailto:yps@kreis-wesel.de) eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist.

**Hinweise:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form der Widerspruchseinlegung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Webseite des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) unter „Virtuelle Poststelle Kreis Wesel“ aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch eingelegt wird. Auf Antrag kann das

Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Wesel, den 11.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Dicke

---